

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

Aufgrund der Änderung des Aktiengesetzes vom 25. April 2007 erstattet der Vorstand der Delticom AG mit seinem Jahresabschluss 2008 nachfolgend einen erläuternden Bericht zu den Angaben im Lagebericht nach den § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital setzt sich nach dem Börsengang am 26. Oktober 2006 aus 3.946.480 auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1 € je Aktie zusammen.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Aktionäre der Delticom AG sind in ihrer Entscheidung, Aktien zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Stimmrechtsverbote.

10 % der Stimmrechte überschreitende Kapitalbeteiligungen

Die Aktionäre Binder GmbH und Prüfer GmbH sind die einzigen Aktionäre, die 10 % der Stimmrechte überschreiten. Die Beteiligungen an der Delticom AG sind Rainer Binder, Hannover, über die Binder GmbH und Andreas Prüfer, Hannover, über die Prüfer GmbH nach § 22 I S. 1 Nr. 1 WphG zuzurechnen. Daneben besteht zwischen der Binder GmbH und der Prüfer GmbH eine Vereinbarung i.S.d. § 22 II S. 1 WphG.

Aktien mit Sonderrechten

Aktien mit Sonderrechten, die Inhabern Kontrollbefugnisse verleihen, gibt es nicht, ebenso keine besonders gestaltete Stimmrechtskontrolle für Arbeitnehmer, die am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung

Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben könnten.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands bestimmen sich nach §§ 84 ff. Aktiengesetz. Die Änderung der Satzung regelt sich nach §§ 179 ff. Aktiengesetz.

Befugnisse des Vorstands zur Aktienaussgabe

Die Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Ausgabe von Aktien sind in § 5 "Höhe und Einteilung des Grundkapitals" der Satzung der Delticom AG sowie in den §§ 71 ff. Aktiengesetz geregelt. Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. August 2006 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 29. August 2011 gegen Bar- oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 698.240 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktien um insgesamt bis zu 698.240,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II/2006). Das Genehmigte Kapital II/2006 wurde am 1. September 2006 im Handelsregister eingetragen.

Die Hauptversammlung vom 30. August 2006 hat den Vorstand (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 29. August 2011 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 100.000 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Arbeitnehmer der Gesellschaft zu gewähren. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2006 um insgesamt bis zu 100.000 € durch Ausgabe von insgesamt bis zu 100.000 neuen nennbetragslosen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2006). Das bedingte Kapital I/2006 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2006 über die Gewährung von Aktienoptionsrechten durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Das bedingte Kapital I/2006 wurde am 1. September 2006 im Handelsregister eingetragen. Hiervon wurden im Geschäftsjahr 25.000 Bezugsrechte an ein Mitglied des Vorstands ausgegeben.

Die Hauptversammlung vom 30. August 2006 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 29. August 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (zusammenfassend "W/O-Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000,00 € mit oder ohne

Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern von W/O-Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 1.448.240 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 1.448.240,00 € ("neue Aktien") nach näherer Maßgabe der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen zu gewähren. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2006 um insgesamt bis zu 1.448.240,00 € durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.448.240 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II/2006). Das bedingte Kapital II/2006 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2006 zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen durch die Delticom AG oder durch Gesellschaften, an denen die Delticom AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden. Das bedingte Kapital II/2006 wurde am 1. September 2006 im Handelsregister eingetragen.

Befugnisse des Vorstands zum Aktienrückkauf

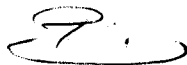
Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Mai 2008 wurde die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10 % ihres derzeitigen Grundkapitals von 3.946.480,00 € zu erwerben. Die Gültigkeit des Beschlusses ist auf 18 Monate begrenzt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, zu einem oder zu mehreren Zwecken durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots beziehungsweise mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots. Der für den Erwerb der Aktien über die Börse gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei einem Erwerb über ein (i) öffentliches Kaufangebot beziehungsweise einer (ii) öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Maßgeblicher Wert ist im Falle (i) der durch die Schlussauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsenhandelstag vor dem Tag der Bekanntgabe des Angebots, im Falle (ii) der durch die Schlussauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsentag vor dem Tag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots nicht unerheb-

liche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, kann das Angebot angepasst werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden: Insbesondere kann er die Aktien einziehen oder in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre sowie gegen Sachleistung veräußern. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden.

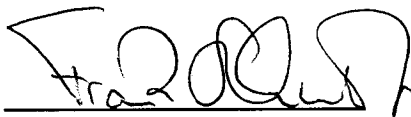
Wesentliche konditionierte Vereinbarungen der Gesellschaft

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen. Es existieren keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Hannover, den 6. März 2009



Rainer Binder, Vorstandsvorsitzender



Frank Schuhardt, Vorstand



Philip von Grolman, Vorstand